

**KOSTENHINWEIS:**

Im arbeitsrechtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges besteht **kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung** wegen Zeitversäumnis oder Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes. Sie haben daher unsere Kosten für die erste Instanz, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst zu tragen.

Soweit Sie rechtsschutzversichert sind und die **Rechtsschutzversicherung** Kosten erstattet, müssen Sie die Kosten nicht tragen. Im Übrigen müssen Sie die Kosten selbst tragen. Die Einholung einer Deckungszusage und Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung ist grundsätzlich für Sie kostenfrei. Soweit die Rechtsschutzversicherung jedoch zunächst die Deckung ablehnt und/oder die Gebühren nicht in voller Höhe übernimmt, werden von Ihnen die gesetzlichen Gebühren für die Vertretung gegenüber der Rechtsschutzversicherung übernommen.

Die Gebühren richten sich nach dem **Gegenstandswert der Tätigkeit.** Der Gegenstandswert beträgt z. B. für eine Kündigung das dreifache Bruttomonatsgehalt und für einen Zeugnisstreit im Regelfall ein Bruttomonatsgehalt. Aus dem Gegenstandswert errechnen sich sodann unsere Gebühren je nach Art und Umfang der Tätigkeit.

…………………………………………….., den …………………………………..

…………………………………………………………………………………………..

Unterschrift Mandant

Copyright: RA Dr. Gerhard Schäder